

AUFSICHTSKOMMISSION VSB

(Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken)

Praxis der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken

(1. Januar bis 30. Juni 2023)

A. VORBEMERKUNGEN

Gemäss Art. 66 Abs. 5 VSB 20 orientiert die Aufsichtskommission – unter Wahrung des Bank- und Geschäftsgeheimnisses – die Banken und die Öffentlichkeit periodisch über ihre Entscheidungspraxis. Gestützt auf diese Bestimmung¹ veröffentlicht die Aufsichtskommission seit der Schaffung der Standesregeln im Jahre 1977 (VSB 77) alle drei bis sechs Jahre einen entsprechenden, umfangreichen Tätigkeitsbericht. Der jüngste solche Tätigkeitsbericht betrifft die Jahre 2017 bis 2021.²

Im Jahre 2007 hatte die Aufsichtskommission damit begonnen, in kürzeren Abständen und in Ergänzung zu den traditionellen, auch der Öffentlichkeit zugänglichen Tätigkeitsberichten die Banken über die wichtigsten Entscheide zu orientieren. Eine erste solche Orientierung über die „Leading Cases“ der Aufsichtskommission erfolgte am 18. Januar 2007. Nachdem diese „Leading Cases“ zunächst noch in unterschiedlichen Abständen veröffentlicht wurden, publiziert die Aufsichtskommission seit dem Jahre 2017 regelmässig zweimal pro Jahr die Leading Cases des jeweils vorangegangenen Halbjahres.³ Mit der vorliegenden Orientierung informiert die Aufsichtskommission über die neuesten, in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 2023 ergangenen „Leading Cases“.

B. VERFAHRENSFRAGEN

[535/8] Die Aufsichtskommission kann auf den Entscheid des Präsidenten über die Durchführung des abgekürzten Verfahrens⁴ nachträglich zurückkommen, wenn sich im Rahmen der detaillierten Prüfung der Akten durch die Aufsichtskommission ergibt, dass die Voraussetzungen für das abgekürzte Verfahren nicht erfüllt sind. Da die Aufsichtskommission aufgrund der unvollständigen Darstellung des Sachverhalts und der betroffenen Vorschriften der Standesregeln in der Selbstanzeige der Bank und im Prüfbericht der Prüfgesellschaft nicht in der

¹ Bzw. gestützt auf die analogen Bestimmungen in den früheren Fassungen der VSB.

² Der Bericht über die Praxis der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken für die Jahre 2017 bis 2021 wurde mit Zirkular Nr. 8090 der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) vom 15. Dezember 2022 auf dem Portal der SBVg publiziert (abrufbar unter www.swissbanking.org → Themen → Regulierung und Compliance → Geldwäschereibekämpfung) sowie in der Schweizerischen Zeitschrift für Wirtschafts- und Finanzmarktrecht (SZW) 5/2022, S. 469 ff., veröffentlicht.

³ Zuletzt wurden mit Zirkular Nr. 8097 der SBVg vom 25. Mai 2023 die in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 2022 ergangenen „Leading Cases“ der Aufsichtskommission bekannt gemacht (abrufbar unter www.swissbanking.org → Themen → Regulierung und Compliance → Geldwäschereibekämpfung).

⁴ Gemäss Art. 62 Abs. 3 VSB 20 entscheidet der Präsident der Aufsichtskommission über die Durchführung des abgekürzten Verfahrens. Ist die Bank mit dem Entscheid des Präsidenten nicht einverstanden, so entscheidet die Aufsichtskommission endgültig über die Durchführung des abgekürzten Verfahrens (Art. 62 Abs. 4 VSB 20).

Lage war, darüber zu entscheiden, ob und inwiefern die Bank bei den in der Anzeige genannten Geschäftsbeziehungen die Standesregeln verletzt hatte,⁵ sah sie sich veranlasst, den Entscheid des Präsidenten betreffend die Durchführung des abgekürzten Verfahrens aufzuheben und stattdessen das ordentliche Verfahren anzuordnen, damit ein Untersuchungsbeauftragter zu Händen der Aufsichtskommission die nötigen Ermittlungen durchführt.

C. EINZELNE TATBESTÄNDE

1. Pflicht zur Identifizierung des Vertragspartners

1.1. [521/38] Bei juristischen Personen muss die Bank die Bevollmächtigungsbestimmungen der Vertragspartnerin zur Kenntnis nehmen und dokumentieren.⁶ Zu dokumentieren sind dabei nicht nur die zeichnungsberechtigten Personen, sondern auch die Art der Zeichnungsberechtigung (z.B. Einzelzeichnungsberechtigung oder Kollektivzeichnungsberechtigung).⁷

Im vorliegenden Fall hatte die Bank zwecks Dokumentierung der Bevollmächtigungsbestimmungen abgesehen von einem Certificate of Incorporation keine weiteren Dokumente erhoben, welche Auskunft über die Bevollmächtigungen der Vertragspartnerin geben. Da das Certificate of Incorporation nur die Namen der zeichnungsberechtigten Personen nannte, aber keine Angaben über die Art der Zeichnungsberechtigung enthielt, verletzte die Bank damit die Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Identifizierung des Vertragspartners.

1.2. [531/13] Eine Bank identifizierte ihren Kunden nach den Bestimmungen über die Identifizierung bei persönlicher Vorsprache gemäss Art. 9 VSB 16, obschon es zu keinem persönlichen Kontakt zwischen dem Kunden und einem Vertreter der Bank gekommen war. Die Bank machte jedoch geltend, es sei innert 90 Tagen nach der Kontoeröffnung zu einer Barauszahlung am Schalter gekommen. Es könne davon ausgegangen werden, dass es anlässlich dieses Barbezugs zu einer Überprüfung der Identität des Kunden mittels Einsicht in einen Ausweis gekommen sei.

Die Beweislast für die Vornahme der ordnungsgemässen Identifizierung liegt bei der Bank.⁸ Dass „davon ausgegangen werden könne“, es sei im Zusammenhang mit einer Barauszahlung zu einer Identifizierung des Kunden mittels Einsicht in einen Ausweis gekommen, genügt den Anforderungen der Standesregeln nicht. Die Bank hat vielmehr den Nachweis dafür zu erbringen, dass sie die von der VSB geforderten Prüfungen durchgeführt und

⁵ Und in Anwendung von Art. 64 VSB 20 die angemessene Konventionalstrafe zu bestimmen oder das Verfahren ganz oder teilweise einzustellen.

⁶ Art. 15 Abs. 3 VSB 16.

⁷ Denn ohne Kenntnis der Art der Zeichnungsberechtigung ist nicht sichergestellt, dass die für die Vertragspartnerin handelnden Personen diese auch tatsächlich rechtsgültig vertreten können (vgl. auch Georg Friedli, Praxis der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken 2005 - 2010, Ziff. V/1.2.17, S. 24, abrufbar unter www.swissbanking.org → Themen → Regulierung und Compliance → Geldwäschereibekämpfung).

⁸ Vgl. Georg Friedli, Praxis der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken 2001 - 2005, Bst. C, Ziff. 1.6, abrufbar unter www.swissbanking.org → Themen → Regulierung und Compliance → Geldwäschereibekämpfung.

die dafür nötigen Dokumente zu den Akten genommen hat.⁹ Da sich im vorliegenden Fall im Nachhinein nicht mehr kontrollieren liess, dass und, wenn ja, inwiefern die Bank ihren Kunden nachträglich doch noch identifiziert hatte, stellte die Aufsichtskommission eine Verletzung der Pflicht zur Identifizierung des Vertragspartners fest.

1.3. [531/14] Bei in der Schweiz tätigen ausländischen Arbeitskräften, welche lediglich im Rahmen eines im Voraus auf eine kurze Dauer von wenigen Monaten befristeten Arbeitsverhältnisses in der Schweiz weilen,¹⁰ ist im Rahmen der Identifizierung des Vertragspartners gemäss Art. 4 ff. VSB 16 als Wohnsitzadresse nicht deren temporäre Adresse in der Schweiz, sondern vielmehr deren effektiver Wohnsitz, d.h. der Wohnort im Heimatland als (effektive) Wohnsitzadresse zu erfassen.

2. Pflicht zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten

[531/16] Die Banken dürfen grundsätzlich auf die Richtigkeit der Erklärung des Vertragspartners über die wirtschaftliche Berechtigung vertrauen. Dies gilt jedoch nur, sofern keine Zweifel bestehen (oder bestehen müssten), ob die Erklärung des Vertragspartners über die wirtschaftliche Berechtigung auch tatsächlich richtig ist.

In einem von der Aufsichtskommission zu beurteilenden Fall hatte die Bank Kenntnis davon, dass ein ausländischer Kunde mangels Deutschkenntnisse das ihm zur Unterzeichnung vorgelegte, in deutscher Sprache verfasste Formular A gar nicht verstanden hatte. Unter diesen Umständen durfte die Bank nicht auf die Richtigkeit des Formulars A vertrauen. Indem die Bank das Formular A dennoch akzeptierte, obschon sie wusste, dass der Vertragspartner das Formular A unterzeichnet hatte, ohne letztlich den Inhalt der darin enthaltenen Erklärung zu verstehen, verletzte sie die Pflicht zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten.

3. Dokumentationspflichten

3.1. [521/58] Gemäss Art. 44 Abs. 1 VSB 16 hat die Bank sicherzustellen, dass die Vornahme der Identifizierung des Vertragspartners, die Feststellung des Kontrollinhabers und die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten dokumentiert sind. Die erforderlichen Identifikationsakten sind aufzubewahren. Zu den aufzubewahrenden Identifikationsakten gehören sämtliche Unterlagen, welche im Zusammenhang mit den gemäss der VSB erforderlichen Abklärungen anfallen.

3.2. [517/108] Die Sicherstellungspflicht i.S.v. Art. 44 VSB 16 gilt auch mit Bezug auf die Wiederholungspflichten gemäss Art. 46 VSB 16.

⁹ Wettstein, Praxiskommentar zur Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken, 4. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2019, Anmerkung 6 zu Art. 44 VSB 20.

¹⁰ In den Akten wurden die betreffenden Arbeitskräfte in Anlehnung an das frühere Saisonierstatut zuweilen als „Saisoniers“ bezeichnet.

3.3. [517/108] Wenn sich eine Bank dafür entscheidet, aufgrund von im Laufe der Geschäftsbeziehung aufgekommenen Zweifeln an der Richtigkeit der Erklärung des Vertragspartners über die wirtschaftliche Berechtigung die Geschäftsbeziehung abzubrechen,¹¹ dann muss die Bank nachvollziehbar dokumentieren, dass und zu welchem Zeitpunkt sie die Geschäftsbeziehung tatsächlich beendet hat.

3.4. [536/6] Im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie hat die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) bei der Eröffnung von neuen Kundenbeziehungen Erleichterungen bezüglich der Identifizierung des Vertragspartners gewährt, um den Einschränkungen, welche sich aus staatlichen COVID-19-Massnahmen ergaben, Rechnung zu tragen.¹² Zu den von der FINMA gewährten Erleichterungen gehörte namentlich die Verlängerung der 30-Tage-Frist von Art. 45 Abs. 4 VSB 20 zur Beschaffung von fehlenden Echtheitsbestätigungen von Ausweiskopien auf 90 bzw. 120 Tage.

Wenn sich eine Bank aufgrund von Hindernissen infolge der COVID-19-Pandemie auf die von der FINMA gewährte Verlängerung der in Art. 45 Abs. 4 VSB 20 vorgesehenen Frist berufen will, dann hat sie die COVID-19-bedingten Hindernisse im Kundendossier zu dokumentieren.¹³

4. Wiederholungspflichten

4.1. [521/17] Wenn eine Bank durch eine Auskunftsanfrage der Bundesanwaltschaft Kenntnis davon erhält, dass gegen einen ihrer Kunden eine Strafuntersuchung geführt wird wegen Verdachts auf Bestechung und Geldwäscherei, dann reicht eine Erklärung des Kunden, es sei nicht damit zu rechnen, dass die Strafuntersuchung weitergeführt werde, nicht dazu aus, die bestehenden Zweifel zu beseitigen.¹⁴

4.2. [517/64] Die Banken haben gemäss Art. 46 Abs. 1 VSB 16 die Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung zu wiederholen, wenn Zweifel aufkommen, ob der wirtschaftlich Berechtigte nach wie vor derselbe ist

¹¹ Dazu ist die Bank berechtigt: Nach der Praxis der Aufsichtskommission steht es einer Bank frei, anstelle einer Wiederholung des Verfahrens zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten die Geschäftsbeziehung abzubrechen oder – falls eine Meldepflicht i.S.v. Art. 9 GwG besteht – das Konto zu sperren und eine Verdachtsmeldung bei der Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) zu erstatten (vgl. Leading Cases der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken für die Zeit vom 1. Januar 2019 bis am 30. Juni 2019, Bst. D, Ziff. 2.3 und Leading Cases der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken für die Zeit vom 1. Juli 2018 bis am 31. Dezember 2018, Bst. C, Ziff. 23, abrufbar unter www.swissbanking.org → Themen → Regulierung und Compliance → Geldwäschereibekämpfung, sowie Dominik Eichenberger, Tätigkeitsbericht und Praxis der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken für die Jahre 2017 bis 2021, SZW 5/2022, S. 492, r65).

¹² Vgl. die FINMA-Aufsichtsmittelungen 03/2020 vom 7. April 2020, 06/2020 vom 19. Mai 2020 und 07/2020 vom 2. Oktober 2020.

¹³ Die Frist zur Beschaffung von fehlenden Angaben und/oder Dokumenten war durch die Einführung von Art. 45 Abs. 3 und 4 VSB 20 von 90 auf 30 Tage verkürzt worden, um der Kritik der Financial Action Task Force (FATF)/Groupe d'action financière (GAFI) an der alten Regelung von Art. 45 VSB 16 Rechnung zu tragen.

¹⁴ Wenn eine Bank Kenntnis davon erhält, dass gegen einen Kunden eine Strafuntersuchung wegen Verdachts auf Geldwäscherei und ähnliche Handlungen geführt wird, dann bedeutet dies eine ungewöhnliche Feststellung, welche die Bank zu weiteren Abklärungen und zur Wiederholung des Verfahrens zur Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung veranlassen muss (Georg Friedli/Dominik Eichenberger, Praxis der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken für die Jahre 2011 bis 2016, SZW 5/2017, S. 695, r56). In solchen Fällen (wenn der Verdacht besteht, dass der Vertragspartner, wirtschaftlich Berechtigte und/oder Zeichnungsberechtigte an strafbaren Aktivitäten und insbesondere an Geldwäschereihandlungen beteiligt ist), hat die Bank bei der Durchführung des Verfahrens gemäss Art. 46 VSB 16 ein erhöhtes Mass an Sorgfalt an den Tag zu legen (Dominik Eichenberger, Tätigkeitsbericht und Praxis der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken für die Jahre 2017 bis 2021, SZW 5/2022, S. 481, r24).

oder ob die abgegebene Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung zutrifft, und diese Zweifel nicht durch entsprechende Abklärungen ausgeräumt werden konnten. Art. 46 VSB 16 will sicherstellen, dass der wirtschaftlich Berechtigte richtig festgestellt ist.¹⁵ Denn die Standesregeln verlangen, dass die Bank jederzeit, sowohl bei Beginn als auch während der gesamten Dauer der Geschäftsbeziehung, zweifelsfrei weiss, wer der wirtschaftlich Berechtigte an den verwalteten Vermögenswerten ist.¹⁶ Die Bank darf keine Geschäftsbeziehungen eröffnen bzw. aufrechterhalten, sofern bzw. solange sie Zweifel an der wirtschaftlichen Berechtigung hat.^{17,18}

Wie der von der SBVg verfasste Kommentar zur VSB 16 grundsätzlich zu Recht festhält, können solche Zweifel sowohl im Laufe der Geschäftsbeziehung als auch zu Beginn bzw. bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung aufkommen.¹⁹ Liegen solche Zweifel vor, so sind die Banken verpflichtet, weitere Abklärungen zu tätigen und/oder eine (neue) Erklärung über den wirtschaftlich Berechtigten zu verlangen.²⁰ Mit Bezug auf den betroffenen Tatbestand der VSB ist allerdings dahingehend zu unterscheiden, ob es sich um Zweifel handelt, welche *im Laufe der Geschäftsbeziehung* aufkommen, oder um Zweifel, welche bereits *zu Beginn bzw. bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung* auftreten. Bestehen bereits zu Beginn bzw. bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung Zweifel an der wirtschaftlichen Berechtigung, so betrifft dies nicht den Tatbestand von Art. 46 VSB 16, sondern den Tatbestand von Art. 27 ff. VSB 16. Die Aufsichtskommission VSB bestätigte damit ihre bisherige Praxis,²¹ dass die in Art. 6 VSB 08 noch explizit enthaltene Regelung (welche Zweifel voraussetzt, welche *im Laufe der Geschäftsbeziehung* auftreten), unter der VSB 16 und der VSB 20 weiterhin gilt, auch wenn Art. 46 VSB 16 und Art. 46 VSB 20 den Wortlaut der früheren Fassungen der VSB nicht vollumfänglich übernommen haben.²²

Daraus folgt, dass eine Bank, welche (bereits) anlässlich der Aufnahme einer Geschäftsbeziehung Zweifel an der Erklärung des Vertragspartners über den wirtschaftlich Berechtigten hat (oder haben müsste) und dennoch auf weitere Abklärungen und/oder eine (neue) Erklärung über den wirtschaftlich Berechtigten verzichtet, wegen einer

¹⁵ Vgl. Kommentar der SBVg zur Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 16), 2. Auflage, zu Art. 46, S. 37.

¹⁶ Dominik Eichenberger, Tätigkeitsbericht und Praxis der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken für die Jahre 2017 bis 2021, SZW 5/2022, S. 486, r42.

¹⁷ Im Zeitpunkt der Aufnahme der Geschäftsbeziehung nicht auszuräumende Zweifel führen dazu, dass die Bank die Aufnahme der Geschäftsbeziehung abzulehnen hat (Dominik Eichenberger, Tätigkeitsbericht und Praxis der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken für die Jahre 2017 bis 2021, SZW 5/2022, S. 486, r41). Kommt es (erst) im Laufe der Geschäftsbeziehung zu Zweifeln an der wirtschaftlichen Berechtigung, die sich nicht ausräumen lassen, dann ist die Bank gemäss Art. 46 Abs. 2 VSB 16 (früher: Art. 6 Abs. 3 VSB 08) verpflichtet, die Geschäftsbeziehung abubrechen (Dominik Eichenberger, Tätigkeitsbericht und Praxis der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken für die Jahre 2017 bis 2021, SZW 5/2022, S. 486, r42). Dies gilt aber selbstverständlich nur, sofern nicht die Voraussetzungen der Meldepflicht gemäss Art. 9 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung vom 10. Oktober 1997 (Geldwäschereigesetz, GwG; SR 955.0) erfüllt sind (Art. 46 Abs. 3 VSB 16; vgl. auch Art. 46 Abs. 3 VSB 20 und Art. 6 Abs. 4 VSB 08).

¹⁸ Dies gilt mutatis mutandis auch für die Identifizierung des Vertragspartners und die Feststellung der Kontrollinhaber.

¹⁹ Vgl. Kommentar der SBVg zur Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 16), 2. Auflage, zu Art. 46, S. 37.

²⁰ Nach der Praxis der Aufsichtskommission sind die Banken allerdings – vorbehaltlich der Meldepflicht gemäss Art. 9 GwG – frei, auf weitere Abklärungen zu verzichten und stattdessen die Eröffnung der mit Zweifeln behafteten Beziehung abzulehnen bzw. eine zweifelhafte Beziehung abubrechen (vgl. Dominik Eichenberger, Tätigkeitsbericht und Praxis der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken für die Jahre 2017 bis 2021, SZW 5/2022, S. 486 f., r42).

²¹ Vgl. Dominik Eichenberger, Tätigkeitsbericht und Praxis der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken für die Jahre 2017 bis 2021, SZW 5/2022, S. 489, r54; Leading Cases der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken für die Zeit vom 1. Januar 2019 bis am 30. Juni 2019, Bst. D, Ziff. 2.4, abrufbar unter www.swissbanking.org → Themen → Regulierung und Compliance → Geldwäschereibekämpfung; vgl. auch Dominik Eichenberger, Tätigkeitsbericht und Praxis der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken für die Jahre 2017 bis 2021, SZW 5/2022, S. 486, r42.

²² Vgl. auch den Wortlaut der zu Art. 46 VSB 16 analogen Regelung von Art. 5 Abs. 1 GwG: „Entstehen im Laufe der Geschäftsbeziehung Zweifel [...]“.

Verletzung von Art. 27 ff. VSB 16 (und nicht wegen einer Verletzung von Art. 46 VSB 16) sanktioniert wird. Wenn bei einer Bank hingegen (erst) im Laufe der Geschäftsbeziehung Zweifel an der wirtschaftlichen Berechtigung aufkommen (oder aufkommen müssten) und sie weiterhin untätig bleibt, dann verletzt sie Art. 46 VSB 16.

4.3. [521/101] Mit dem Verkauf sämtlicher Aktien einer operativ tätigen Gesellschaft ist in der Regel auch ein Wechsel der Kontrollinhaberschaft verbunden. Wenn eine Bank Kenntnis davon hat, dass sämtliche bisherigen Aktionäre einer operativ tätigen Aktiengesellschaft die gesamten Aktien der Gesellschaft an einen Dritten verkaufen, dann ist die Bank verpflichtet, das Verfahren zur Feststellung der Kontrollinhaber zu wiederholen.

4.4. [531/13] Eine Berufung auf die Ausnahmeregelung von Art. 45 VSB 16/20 (wonach fehlende einzelne Dokumente und/oder Angaben von der Bank auch erst nach Eröffnung bzw. Benutzbarkeit des Kontos noch beschafft werden können) verlangt einerseits, dass sich die Bank der fehlenden Angaben bzw. Dokumente bewusst ist, und andererseits, dass die Bank von sich aus aktiv wird und so rasch wie möglich die fehlenden Angaben bzw. Dokumente beschafft.

Die Aufsichtskommission bestätigte damit ihre bereits unter der Geltung der VSB 03 entwickelte Praxis, wonach die Bank mit einem bloss „zufälligerweise“ erfolgten nachträglichen Einholen der fehlenden Informationen bzw. Unterlagen den Anforderungen der Ausnahmebestimmung nicht nachkommt.²³ Dass die Landesregeln seit der VSB 08 die in der VSB 03 noch explizit erwähnte Vorschrift, wonach „*die Bank durch ein Kontrollsystem sicherstellt, dass die fehlenden Unterlagen innerhalb von 30 Tagen eingehen*“,²⁴ nicht mehr enthalten, ändert daran nichts. Dies ergibt sich ohne Weiteres aus dem Wortlaut von Art. 45 VSB 16/20, wonach die Bank die fehlenden Angaben und/oder Dokumente zu „beschaffen“ hat, was ein aktives Vorgehen der Bank impliziert.

Seit dem Inkrafttreten der VSB 20 ist eine ausnahmsweise frühere Kontobenützung trotz nicht vollständiger Identifizierung überdies nur dann zulässig, wenn der ordentliche Geschäftsablauf dies erfordert und die Anwendung der Ausnahmebestimmung von Art. 45 VSB 20 aufgrund einer risikobasierten Beurteilung als sachgerecht erscheint (Art. 45 Abs. 3 VSB 20). Aus den Sicherstellungs- und Dokumentationspflichten ergibt sich, dass die Bank das Ergebnis ihrer Beurteilung, ob eine Anwendung von Art. 45 VSB 20 erforderlich und sachgerecht sei, aktenkundig zu machen hat.

D. SANKTIONEN

1. [531/23] Für die Bemessung der Konventionalstrafe bei Verletzungen der Sorgfaltspflichtvereinbarungen ist unter anderem der Grad des Verschuldens zu berücksichtigen.²⁵ Setzt sich eine Bank aus Profitüberlegungen während Jahren wissentlich und willentlich über die Landesregeln hinweg, um den Aufwand gering und

²³ Vgl. dazu Georg Friedli, Praxis der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken 2005 - 2010, Bst. V, Ziff. 1.2.3, abrufbar unter www.swissbanking.org → Themen → Regulierung und Compliance → Geldwäschereibekämpfung.

²⁴ Vgl. Ziff. 24 Ausführungsbestimmungen zu Art. 2 VSB 03.

²⁵ Vgl. Art. 64 Abs. 1 VSB 20.

damit effizient und kostengünstig zu halten in der Absicht, einem guten Kunden einen besonderen Service anbieten zu können, liegt ein besonders schweres Verschulden vor.

2. [531/23] Obschon die Bank von ihrer externen Revision darauf aufmerksam gemacht worden war, dass ihre bisherige Praxis teilweise nicht VSB-konform war, kam es nach wie vor zu weiteren, gleichartigen Standesregelverletzungen. Die Aufsichtskommission erblickte darin ein schweres Verschulden.

Bern, Oktober 2023

Dominik Eichenberger, Rechtsanwalt
Sekretär der Aufsichtskommission VSB